

**WEIL ES UM  
MEHR  
GEHT!**

# **ALLES IN ORDNUNG? ENTGELT- ORDNUNG!**

**Landesfachgruppenvorstand Hessen der FG  
Schulen:  
Eingruppierung der Schulhausmeister\_innen  
und der Schulverwaltungskräfte**

**Frankfurt am Main | 24. Januar 2017**

**ver.di**

# **AGENDA**

**Worüber wir euch informieren wollen.**

- 1. Entgeltordnung? Sagt mir nichts!**
- 2. Ein langer Weg – aber ein gemeinsamer Erfolg!**
- 3. Grundsätze der Eingruppierung.**
- 4. Struktur der neuen Entgeltordnung.**
- 5. Was ist neu in der Entgeltordnung?**
- 6. Was sich ändert – oder nicht.**
- 7. Gut beraten – welche Rolle ver.di weiterhin spielt?**
- 8. Relevante Tätigkeitsmerkmale für Schulhausmeister-  
/innen**
- 9. Relevante Tätigkeitsmerkmale für  
Schulverwaltungskräfte**

WEIL ES UM  
**MEHR  
GEHT!**



# ENTGELTORDNUNG?

Sagt mir nichts.

Entgeltgruppen

Entgelttabelle

Erfahrungsstufen

Entgeltbeträge

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82

WEIL ES UM  
**MEHR  
GEHT!**

ver.di

# ENTGELTORDNUNG?

Sagt mir nichts.

Die Entgeltordnung ist ein tarifliches Regelwerk, das beschreibt, welche Anforderungen an eine ausübende Tätigkeit erfüllt sein müssen (Tätigkeitsmerkmal), um in einer entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert zu sein.

**...aber ich war doch bisher auch schon eingruppiert!**

# **EIN LANGER WEG -** **aber ein gemeinsamer Erfolg!**

**Die neue Entgeltordnung für die Beschäftigten der Kommunen bildet nach mehr als 10 Jahren den Abschluss der Tarifreform im öffentlichen Dienst!**

1. Keine Einigung über eine Entgeltordnung mit Einführung des TVÖD in 2005
2. Eingruppierung erfolgte weiterhin auf Grundlage der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung des BAT bzw. der Lohngruppenverzeichnisse des BMT-G
3. Diese zum Teil bis zu 80 Jahre alten Tätigkeitsmerkmale bildeten die gewachsenen Anforderungen (Fachwissen, Verantwortung, Vielfalt, etc.) an die einzelnen Tätigkeiten nicht mehr hinreichend ab!
4. Nachteile wegen Wegfalls der früheren Zeit- und Bewährungsaufstiege!

**Das von ver.di erklärte Interesse war die Schaffung eines zeitgemäßen aber auch eines attraktiven Eingruppierungsrechts im öffentlichen Dienst!**

# GRUNDSÄTZE

## der Eingruppierung

**Die bisher nicht belegten Paragraphen 12 und 13 im TVöD wurden mit den Eingruppierungsvorschriften gefüllt – und regeln die folgenden Grundätze.**

### Auszug § 12 (2) TVöD VKA

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

# GRUNDSÄTZE

## der Eingruppierung

Die bisher nicht belegten Paragraphen 12 und 13 im TVÖD wurden um die redaktionell überarbeiteten Eingruppierungsregelungen aus dem BAT/BAT-O ergänzt – und regeln die folgenden Grundätze.

### Die Tarifautomatik

Die/der Beschäftigte ist eingruppiert.

...für die Eingruppierung bedarf es keiner Mitwirkung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, sondern die Eingruppierung tritt Kraft der **auszuübenden** Tätigkeit und auf der Grundlage tariflichen Voraussetzung/ Bestimmungen ein.

# GRUNDSÄTZE

## der Eingruppierung

**Die bisher nicht belegten Paragraphen 12 und 13 im TVöD wurden um die redaktionell überarbeiteten Eingruppierungsregelungen aus dem BAT/BAT-O ergänzt – und regeln die folgenden Grundsätze.**

### **Auszuübende Tätigkeit**

= Tätigkeit, die aufgrund des Direktionsrechts des Arbeitgebers wirksam übertragen wurde.

### **Ausgeübte Tätigkeit**

= tatsächliche Tätigkeit, die arbeitstäglich durch den Arbeitnehmer ausgeübt wird.

# GRUNDSÄTZE

## der Eingruppierung

**Die bisher nicht belegten Paragraphen 12 und 13 im TVöD wurden um die redaktionell überarbeiteten Eingruppierungsregelungen aus dem BAT/BAT-O ergänzt – und regeln die folgenden Grundätze.**

### Der Arbeitsvorgang

= Unter einem Arbeitsvorgang ist nach ständiger Rechtsprechung eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Beschäftigten zu verstehen.

# GRUNDSÄTZE

## der Eingruppierung

Protokollerklärung zu Artikel 12 Absatz 2 TVöD

1. Arbeitsvorgänge sind **Arbeitsleistungen** (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung **abgrenzbaren Arbeitsergebnis** führen (z.B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf eine Sozialleistung, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). **²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.** <sup>3</sup>Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

# GRUNDSÄTZE

## der Eingruppierung

### Atomisierungsverbot Bundesarbeitsgericht (BAG) für Arbeitsvorgänge

Der Begriff Atomisierung (i. S. von völlig zerstören, zerkleinern) wurde vom Bundesarbeitsgericht geschaffen. Atomisierung bedeutet, Arbeitsvorgänge in kleinstmögliche abgrenzbare Arbeitsleistungen zu zerstückeln mit der Folge, dass diese rechtswidrig gebildeten Bewertungseinheiten eine "schlechtere" Gesamtbewertung ermöglichen.

Zu beachten ist hierbei, dass zur Vermeidung einer tarifwidrigen Zerstückelung von Arbeitsvorgängen wiederkehrende gleichartige Arbeiten, die die gleichen Einzeltätigkeiten umfassen und das gleiche Arbeitsziel haben, bei gleicher rechtlicher Wertigkeit jeweils grundsätzlich zu einem Arbeitsvorgang zusammengefasst und nicht einzeln rechtlich bewertet werden können.

# STRUKTUR

## der neuen Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist unterteilt in einen Allgemeinen Teil (Teil A) mit „allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“ und mit „speziellen Tätigkeitsmerkmalen“, die für alle Teile des TVÖD von Bedeutung sind sowie den Besonderen Teil (Teil B) mit „speziellen Tätigkeitsmerkmalen“ für die jew. Tätigkeitsfelder/Berufsgruppen.

(TEIL A)  
Allgemeiner  
Teil

1. **Allgemeine Tätigkeitsmerkmale** (Auffangfunktion)
  - EG 1 (gilt für alle Bereiche)
  - EG 2-9a (handwerkliche Tätigkeiten, früheren Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse) (relevant für Hausmeister-/innen)
  - EG 2-12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innen-/Außendienst) (relevant für Schulverwaltungskräfte)
  - EG 13-15 (gilt für alle Bereiche)

# STRUKTUR

## der neuen Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist unterteilt in einen Allgemeinen Teil (Teil A) mit „allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“ und mit „speziellen Tätigkeitsmerkmalen“, die für alle Teile des TVÖD von Bedeutung sind sowie den Besonderen Teil (Teil B) mit „speziellen Tätigkeitsmerkmalen“ für die jew. Tätigkeitsfelder/Berufsgruppen.

(TEIL A)  
Allgemeiner  
Teil

2. **Spezielle Tätigkeitsmerkmale** (Spezialitätsprinzip)  
(Bezügerechnerinnen und Bezügerechner, Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, Ingenieurinnen und Ingenieure, Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker, Vorlesekräfte für Blinde)

# STRUKTUR

## der neuen Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist unterteilt in einen Allgemeinen Teil (Teil A) mit „allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen“ und mit „speziellen Tätigkeitsmerkmalen“, die für alle Teile des TVÖD von Bedeutung sind sowie den Besonderen Teil (Teil B) mit „speziellen Tätigkeitsmerkmalen“ für die jew. Tätigkeitsfelder/Berufsgruppen.

(TEIL B)  
Besonderer  
Teil

1. **Spezielle Tätigkeitsmerkmale** (Spezialitätsprinzip)  
(u.a. Beschäftigte in Bäderbetrieben, in Bibliotheken/Archiven, in Gesundheitsberufen, im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, im Rettungsdienst, **Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister**, Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

# GRUNDSÄTZE

## der neuen Entgeltordnung

- 1. Spezialisierungsprinzip und Auffangfunktion der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale**
- 2. Eingruppierung bei Nichterfüllung der Anforderungen in der Person**
  - Eingruppierung in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe (sofern nicht Tätigkeitsmerkmal „Beschäftigte in der Tätigkeit von...“)
- 3. Einstiegseingruppierung**

...in die **EG 5** bei Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung nach dem BBiG oder der HwO. und entsprechender Tätigkeit

# GRUNDSÄTZE

## der neuen Entgeltordnung

6. Einbeziehung früherer Ausbildungsberufe/ Anerkennung DDR-Abschlüsse
7. Unterstellungsverhältnisse
8. Definition ständige Vertreter\_innen

# WAS IST NEU

## in der Entgeltordnung

- 1. Einfügung neuer Entgeltgruppen in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen** (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst) (relevant für Schulverwaltungskräfte und Schulhausmeister\*innen):
  - EG 4 (ein Viertel gründliche Fachkenntnisse oder schwierige Tätigkeiten )
  - EG 7 (mind. zu einem Fünftel selbstständige Leistungen)
- 2. Ausgleich** des Wegfalls **von Zeit- und Bewährungsaufstiegen**:
  - In der EG 5 – EG 9a direkte Zuordnung zur Aufstiegsentgeltgruppe bei früheren Aufstiegen nach bis zu 6 Jahren
- 3. Alternative Eingruppierung** in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen **bei Tätigkeiten, die einer abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung oder einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechen**

# WAS IST NEU

## in der Entgeltordnung

### 4. Verbesserungen in den besonderen Tätigkeitsmerkmalen

(z.B. IT, **Schulhausmeister\_innen**, Beschäftigte in Bäderbetrieben, Meister/Techniker/Ingenieure, feuerwehrtechnischer Dienst, Rettungsdienst, Pflegedienst, medizinisch-technische Berufe, etc.)

### 5. **Stufengleiche Höhergruppierung ab 01. März 2017** – ohne Mitnahme der Stufenlaufzeit – **bei Zuweisung einer höherwertigen Tätigkeit**

jedoch nicht für Höhergruppierungen aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung (→ wirken immer auf den 01. Januar 2017 zurück)

6.

# WAS SICH ÄNDERT - oder nicht.

1. Dynamischer Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe mit allen Zulagen
2. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung ist ausgeschlossen.
3. **Höhergruppierungen erfolgen nur auf Antrag der Beschäftigten**
  - Anträge können bis 31.12.2017 gestellt werden und wirken immer auf den 01.01.2017 zurück
  - Nach Ablauf der Frist keine Möglichkeit der Geltendmachung einer Höhergruppierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung
4. Vergütungsgruppenzulagen entfallen bei Höhergruppierungen

# GUT BERATEN - welche Rolle ver.di weiterhin spielt?

**Die Frage, ob sich ein Antrag auf Höhergruppierung „rechnet“, ist nicht immer leicht zu beantworten.** Der Wegfall von Zulagen, aber insbesondere auch der Verlust der Stufenlaufzeit ist hier zu berücksichtigen.

**ver.di Mitglieder sind besser beraten!**

...und sollten diese Entscheidungshilfe in Anspruch nehmen!

## **Wichtige Unterlagen für das Beratungsgespräch:**

- Arbeitsvertrag und arbeitsvertragliche Änderungen inklusive Nebenabreden
- Entgeltabrechnung
- Stellenbeschreibung
- Möglichst ver.di-Mitgliedsausweis

# **GUT BERATEN -** welche Rolle ver.di weiterhin spielt?

## **Prüfungsverfahren im individuellen Beratungsgespräch:**

### **1. Wie bin ich bisher eingruppiert?**

- Beschäftigungsbeginn vor Inkrafttreten des TVöD, also vor dem 01.10.2005: Anlage 1 zum TVÜ-VKA
- Beschäftigungsbeginn vor Inkrafttreten der neuen EGO, also zwischen dem 01.10.2005 und dem 01.01.2017: Anlage 3 zum TVÜ-VKA

### **2. Welche Eingruppierung ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung?**

- Welche Tätigkeit ist übertragen worden?
- Auflisten der Arbeitsaufgaben und Zusammenfassen zur Arbeitsvorgängen
- Beurteilung von Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung

# **GUT BERATEN -** welche Rolle ver.di weiterhin spielt?

**Prüfungsverfahren im individuellen Beratungsgespräch:**

- 3. Vergleich des bisherigen Entgelts mit dem Entgelt nach der Höhergruppierung**
  - Welche Zulagen werden gezahlt und fallen zukünftig weg?
  - Steht ein Stufenaufstieg kurz bevor (Verlust der Stufenlaufzeit)?
- 4. Ggf. Antragsstellung bis zum 31.12.2017**

WEIL ES UM  
**MEHR  
GEHT!**

ver.di

# RELEVANTE TÄTIGKEITSMERKMALE FÜR DIE FACHGRUPPE SCHULEN

## Aktivitäten der FG Schulen:

- Inhaltliche Diskussion der Bundesfachgruppe Schulen zu einer zeitgemäßen und der den heutigen Anforderungen entsprechenden Eingruppierung
- Erarbeitung eines Modells zur künftigen Eingruppierung unter der Beachtung der besonderen Arbeitssituation beider Berufsgruppen
- Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenzen 2007 und 2011, das erarbeitete Modell im Rahmen der Verhandlungen zur Entgeltordnung umzusetzen
- Postkartenaktionen beider Berufsgruppen
- Mit dem „Gemeinsamen Papier“ von 2013 wird für Schulverwaltungskräfte eine Zuordnung in die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale vorgenommen, für die Berufsgruppe der SchulhausmeisterInnen wird eine Überprüfung der speziellen Eingruppierungsregelungen auf weitere Anwendung vereinbart

**WEIL ES UM  
MEHR  
GEHT!**

**ver.di**

# **RELEVANTE TÄTIGKEITSMERKMALE FÜR SCHULHAUSMEISTER-/INNEN**

# Bisheriger Stand

**Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Schulhausmeister)  
gültig ab 1. November 1991**

- ab Vergütungsgruppe IX
- bis Vergütungsgruppe VIb (65 Unterrichtsräume)
- ggf. mit Zulage ( über 65UR )
- Bewährungsaufstiege 6 bzw. 12 Jahre

# Veränderungen des Berufsbilds

- Der Beruf SchulhausmeisterIn ist kein Ausbildungsberuf, allerdings wird in den allermeisten Fällen eine abgeschlossene, handwerkliche Berufsausbildung erwartet
- Von der Kohleheizung zur Gebäudeleittechnik
- Verantwortung für Budget's zur Bauunterhaltung und für Sachmittel
- Betreuung mehrerer Objekte ( auch Kita's, Rat – und Bürgerhäuser )
- Arbeiten in Teams bzw. in Verbänden, Schichtsystemen
- Prinzip „ein Schulhausmeister - eine Schule“ wird durchbrochen
- Veränderte Arbeitsorganisation durch Schulreformen bzw. Schulformen
- Bildung neuer Betriebsformen ( Gebäudemanagement, Eigenbetrieb, PPP/ÖPP )

## Verhandlungserfolg!

<b>BAT/TVöD alt</b>	<b>1.Vorschlag VKA</b>	<b>EGO TVöD ab 1.1.2017</b>
<p>Eingruppierung zwischen BAT IX und BAT VIb mit Zulage, analog im TVöD EG 2 bis EG 6 mit Zulage ( Anzahl der Unterrichtsräume )</p> <p>Bewährungsaufstieg zwischen 6 und 12 Jahren ( nicht mehr nach 1.10.2005 )</p> <p>Funktionszulage für SHM an Sonder- oder Förderschulen</p>	<p>Eingruppierung zwischen EG 5 und EG 6 TVöD</p> <p>SHM ohne einschlägige Berufsausbildung in EG 3</p> <p>Wegfall aller Funktionszulagen</p>	<p>Eingruppierung zwischen EG 5 und EG 8 TVöD</p> <p>SHM ohne einschlägige Berufsausbildung zwischen EG 4 und EG 7 TVöD</p> <p>Wegfall aller Funktionszulagen</p>

# Für wen gilt die neue Entgeltordnung im Bereich der Schulhausmeister-/innen?

- Definition im Tarifvertragstext: „ Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sind Hausmeisterinnen oder Hausmeister in Schulen außer Akademien, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Musikschulen und verwaltungseigenen Schulen.“ (gleiche Definition wie im BAT)
- SchulhausmeisterInnen im Tarifgebiet des TVöD im kommunalen Bereich (in Berlin und Hamburg Zugehörigkeit zum Tarifgebiet TV-L, dort andere Entgeltordnung)
- Aber: In NRW gilt für den Bereich der Kommunen weiterhin ein eigenständiger Tarifvertrag zur EGO für SchulhausmeisterInnen
- Für verbeamtete SchulhausmeisterInnen (z.B. z.T. in Bayern der Fall) gilt die EGO VKA nicht

# Geeinte Fassung der Tätigkeitsmerkmale Schulhausmeister-/innen

## Entgeltgruppe 5

Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.

(Definition im Tarifvertragstext:

„Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern aufweisen. Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montiererinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.“)

# Geeinte Fassung der Tätigkeitsmerkmale Schulhausmeister-/innen

## Entgeltgruppe 6

### Fallgruppe 1:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 in Tagesschulen für gehörgeschädigte, sprachgeschädigte, sehbehinderte oder anderweitig körperbehinderte oder für entwicklungsgestörte oder geistig behinderte Schülerinnen und Schüler.  
(ähnliche Definition im BAT)

(Erläuterung des Tarifsekretariats des öffentlichen Dienstes (TSöD):

Die in der EG 6 definierten „Tagesschulen“ müssen speziell für die jeweilige Schüler-/innengruppe eingerichtet sein. Nicht ausreichend ist, dass in einer Regelschule auch behinderte Schüler-/innen unterrichtet werden, wie es bei Inklusionsschulen der Fall ist. Der Begriff „Tagesschulen“ steht im Gegensatz zu Internatsschulen, in denen Schüler-/innen auch nachts untergebracht sind. Unerheblich ist, ob in einer Tagesschule der Schulbetrieb bzw. eine Betreuung nur vormittags oder auch nachmittags stattfindet.)

# Geeinte Fassung der Tätigkeitsmerkmale Schulhausmeister-/innen

## Entgeltgruppe 6

### Fallgruppe 2:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, denen mindestens eine Schulhausmeisterin oder ein Schulhausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Definition im Tarifvertragstext:

„Soweit die Eingruppierung von der Zahl und der Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten,
- c) sind Beschäftigte für Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfsbeschäftigte sowie Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt, nicht zu berücksichtigen.“)

# Geeinte Fassung der Tätigkeitsmerkmale Schulhausmeister-/innen

## Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Definition im Tarifvertragstext:

„Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Schulhausmeisterin oder der Schulhausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren hat.“)

# Geeinte Fassung der Tätigkeitsmerkmale Schulhausmeister-/innen

## Entgeltgruppe 7

Erläuterung des TSöD: Im Duden wird der Begriff „konfigurieren“ u.a. wie folgt definiert: „die Software eines Computers oder eines elektronischen Gerätes an die Voraussetzungen des Systems und die Bedürfnisse des Benutzers anpassen“. Dies bedeutet, dass die Anpassung der im Tariftext genannten elektronischen Schließ-, Alarm- oder Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik an die Bedürfnisse des Benutzers bzw. des Schulbetriebs gemeint ist. Nicht enthalten ist in der Auflistung der Anlagen allerdings eine Heizungsanlage. Ein/-e Schulhausmeister/-in, die/der „nur“ eine Heizungsanlage an die Anforderungen des Schulbetriebs anzupassen hat, erfüllt also nicht die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die EG 7.

# Geeinte Fassung der Tätigkeitsmerkmale Schulhausmeister-/innen

## Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und Bewirtschaftungsbudgets in einer Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Kalenderjahr übertragen ist.

## Wo konnte sich ver.di durchsetzen?

- Eingruppierung in EG 5 mit (einschlägiger), mindestens dreijähriger Berufsausbildung (Einigung insgesamt bei EGO VKA)
- Eingruppierung in EG 4 ohne einschlägige Berufsausbildung (Einigung insgesamt bei EGO VKA)
- Berücksichtigung von Tätigkeitsmerkmalen, die die gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeiten von SchulhausmeisterInnen berücksichtigen
- SHM im besonderen Teil
- Heraushebungsmerkmal erhöhte technische Anforderungen in EG 7 und nicht EG 6

## Wo konnte ver.di sich nicht durchsetzen?

- Eingruppierung bis zur EG 9a (neu)
- Eingruppierung nach der vorhandenen Bruttogeschossfläche in qm jeweils in Fallgruppe 2
  - Letztendlich Abschaffung quantitativer Kriterien (Zahl der Unterrichtsräume)
- Berücksichtigung der Tätigkeit als SpringerIn

## Wo wurden Kompromisse geschlossen?

- Schwellenwert für Heraushebungsmerkmal Budgetverantwortung
- Definition erhöhter technischer Anforderungen
  - VKA konnte sich nicht durchsetzen, dass nur Gebäudeleittechnik Berücksichtigung findet
  - ver.di konnte sich nicht durchsetzen, dass auch Heizungsanlagen Berücksichtigung finden

WEIL ES UM  
**MEHR  
GEHT!**

ver.di

# RELEVANTE TÄTIGKEITSMERKMALE FÜR SCHULVERWALTUNGS- KRÄFTE

# Für wen gilt die neue Entgeltordnung VKA im Bereich der Schulverwaltungskräfte?

- Schulverwaltungskräfte im Tarifgebiet des TVöD im kommunalen Bereich
- in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie in der Stadt Bremen wie auch oftmals in Bayern Zugehörigkeit zum Tarifgebiet TV-L, dort eigene Entgeltordnung
  - Stadt Bremerhaven: TVöD

- Für die Schulverwaltungskräfte wurden keine speziellen Tätigkeitsmerkmale vereinbart
- Die relevanten Tätigkeitsmerkmale für Schulverwaltungskräfte finden sich in der neuen EGO in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen Ziffer 3 für die Entgeltgruppen 2 bis 12 für den Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und Außendienst wie zuvor mit Hilfe unbestimmter Rechtsbegriffe

Weiterhin Abstimmung auf die für Schulverwaltungskräfte relevanten Tätigkeitsmerkmale

- Gründliche Fachkenntnisse
- Vielseitige Fachkenntnisse
- Selbständige Leistungen

# Relevant für Schulverwaltungskräfte sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst

## Entgeltgruppe 5

Fallgruppe 1:

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

(Definition im Tarifvertragstext:

Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung geregelt sind.)

## Entgeltgruppe 5

Fallgruppe 2:

Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Definition im Tarifvertragstext:

Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

**Änderung der Definition ggü. Vergütungsordnung BAT:** „Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.“

## Entgeltgruppe 6

Fallgruppe 1:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie

Fallgruppe 2:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Definition im Tarifvertragstext:

Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)

**= gleiche Definition wie in Vergütungsordnung BAT**

## **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen erfordert.

## **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

Definition im Tarifvertragstext:

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes **selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses** unter Entwicklung einer **eigenen geistigen Initiative**; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.

= gleiche Definition wie in Vergütungsordnung BAT

**Neu ist, dass die Anforderung der selbstständigen Leistungen erst ab der EG 7 und nicht mehr wie bisher ab der EG 6 (bisher Vergütungsgruppe Vib Fallgruppe 1a BAT ohne Aufstieg) zu erfüllen ist.**

Definitionen aus der Rechtsprechung zum Begriff selbständige Leistungen:

Der tarifrechtliche Begriff der selbständigen Leistungen ist von der Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch zu unterscheiden. Ausschlaggebend ist tarifrechtlich die **eigene geistige Initiative**. Es ist nicht ausreichend, dass die/der Beschäftigte von sich aus ohne Anweisung und Anleitung der/des Vorgesetzten etwas erledigt. Es muss vielmehr eine eigene geistige Initiative entwickelt werden, die **unter Anwendung von Fachkenntnissen zu einem Arbeitsergebnis führt, in dessen Rahmen besondere Überlegungen Platz greifen**. Die Anwendung von Rechtsvorschriften ist hierbei nicht zwingend. Es kommt auf einen wie auch immer gearteten **Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum bei der Erarbeitung eines Arbeitsergebnisses** an.

## Exkurs | Ausbildungs- und Prüfungspflicht

Für die **Eingruppierung** in eine der **Entgeltgruppen 5 bis 9a** ist eine **Erste Prüfung abzulegen**.

Für **Beschäftigte, die in den EG 5 bis 9a eine abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung aufweisen**, gilt die **Ausbildungs- und Prüfungspflicht nicht**.

### Ausnahmen

**u.a.** Beschäftigte mit einer **mindestens zwanzigjährigen Berufserfahrung** bei einem Arbeitgeber, der vom Geltungsbereich des TVöD oder eines vergleichbaren Tarifvertrags erfasst wird, oder bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber,

## Welche Entgeltbestandteile können nach einem Antrag auf Höhergruppierung wegfallen?

- Vergütungsgruppenzulage
- Strukturausgleich (relevant nur für aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte [Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Oktober 2005])

Die Besitzstandszulage „Kind“ bleibt bestehen.

**WEIL ES UM  
MEHR  
GEHT!**



**ALLES  
WIRD GUT.  
VIELES BESSER!**